

Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung

Anlagenbetreiber:

Name: _____

Straße HNR: _____

PLZ Ort: _____

Anlagenstandort:

Straße HNR: _____

PLZ Ort: _____

EEG-Umlagepflicht für Neuanlagen (Inbetriebnahme i.d.R. ab 1.8.2014) zur Eigenversorgung

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 in Verbindung mit der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung od. kaufm.-bilanzielle Weitergabe)
→ In diesem Fall bitte Fragebogen nicht weiter ausfüllen und unterschrieben an den Anschlussnetzbetreiber zurücksenden.
- Die Anlage wird als Überschusseinspeisung betrieben und versorgt ausschließlich mich selbst mit Strom. (Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch. Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.)
- Aus der Anlage werden (auch) andere Letztverbraucher mit Strom versorgt bzw. Strom wird an andere eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz weitergeleitet. (Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind **nicht personenidentisch** bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt. Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber - die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin - zuständig.) (<https://www.50hertz.com/de/Markt/EEGKWK-G>)

Weitere Angaben sofern keine Volleinspeisung/kaufm.-bilanzielle Weitergabe vorliegt:

- Meine Stromerzeugungsanlage hat eine Leistung von maximal 1 kW
- Meine Stromerzeugungsanlage erzeugt mehr als 10.000 kWh pro Jahr, hat aber eine Leistung bis höchstens 10 kW
- Meine Stromerzeugungsanlage hat eine Leistung größer 10 kW
- Meine Anlage erfüllt keine der oben genannten Kriterien. Die Anlagenleistung beträgt maximal 10 kW. Der Verbrauch des durch die Erzeugung zumindest teilweise versorgten Objektes kann aus den folgenden Gründen den Grenzwert von 10.000 kWh pro Jahr nicht überschreiten:

- Der eigenverbrauchte Strom wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2021)

- Meine Anlage ist eine hocheffiziente KWK-Anlage
- mit einer installierten elektrischen Leistung bis 1 kW
 - mit einer installierten elektrischen Leistung bis 10 kW
 - Eigenversorgung unter 10.000 kWh/a
 - Eigenversorgung über 10.000 kWh/a
 - mit einer installierten elektrischen Leistung bis 1 MW
 - mit einer installierten elektrischen Leistung über 1 bis 10 MW
 - mit einer installierten elektrischen Leistung über 10 MW
 - die durch ein Unternehmen der Liste 1 Anhang 4 EEG 2021 (stromkostenintensives Unternehmen) betrieben wird (unabhängig von der Leistung)
 - und in meiner Stromerzeugungsanlage ist eine Einrichtung zur Wärmevernichtung (z.B. Dachkühler) verbaut
(falls ja: Nutzungsgradberechnung erforderlich)

Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber der Stadtwerke Zittau GmbH, Friedensstr. 17, 02763 Zittau **unverzüglich** schriftlich oder per E-Mail/Fax mit.

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben sowie, dass die Voraussetzungen der Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber